

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1343/2000 DER KOMMISSION****vom 26. Juni 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2257/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit bestimmten pflanzlichen Ölen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1320/1999 <sup>(4)</sup>, wurde gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 der geschätzte Bedarf von Madeira an bestimmten pflanzlichen Ölen festgelegt.
- (2) Um die besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung anwenden zu können und unter Berücksichtigung der von den portugiesischen Behörden zu dem Bedarf von Madeira gemachten Angaben konnte die das gesamte Wirtschaftsjahr 2000/2001 betreffende Bilanz erstellt werden. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 ist deshalb zu ersetzen.

- (3) Die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung vorgesehene Bilanz wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni festgesetzt. Die das Wirtschaftsjahr 2000/2001 betreffende endgültige Versorgungsbilanz sollte deshalb ab dem Beginn dieses Wirtschaftsjahres, d. h. ab 1. Juli 2000, gelten.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.<sup>(3)</sup> ABl. L 219 vom 4.8.1992, S. 44.<sup>(4)</sup> ABl. L 157 vom 24.6.1999, S. 24.

ANHANG

„ANHANG

**Schätzung des Bedarfs von Madeira an bestimmten pflanzlichen Ölen für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni de 2001***(in Tonnen)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Mengen
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	1 500“